

Amtsblatt

der Fachhochschule Deggendorf

Nummer 2

Jahrgang 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Electronics“ der Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg vom 1. Oktober 2006

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang "Automotive Electronics"
der Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg**

Vom 1. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlassen die Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg die folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger des weiterbildenden Masterstudiengangs
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Qualifikation für das Studium
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Art, Dauer und Aufbau des Studiums
- § 6 Fächer und Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Fristen und Termine, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 12 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 14 Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad
- § 15 Sonstige Bestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Träger des weiterbildenden Masterstudiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Automotive Electronics“ wird gemeinsam von den Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg (Trägerhochschulen) getragen.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium „Automotive Electronics“ hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer besonders qualifizierten Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin im Bereich der Automobilelektronik befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Fachgebieten, die in der Automobilindustrie als besondere Herausforderungen identifiziert werden, sollen die Studenten in die Lage versetzt werden, das Wissen und die wesentlichen Arbeitsmethoden zu beherrschen, um diese Herausforderungen zu meistern. Diese besonderen Herausforderungen werden durch folgende Begriffe charakterisiert:

- Betrachtung des Fahrzeugs als Gesamtsystem, hier besonders
 - Aufteilung der Systeme
 - Anforderungsmanagement
 - Technologieintegration
- Verbindung des Maschinenbauprodukts Fahrzeug mit der IT-Welt
- Product – Lifecycle – Management
- Software-Versions- und -Konfigurationsmanagement (SW-Logistik)
- Maintainability (Wartbarkeit).

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Electronics“ sind:
 1. Ein erfolgreicher Diplom-Abschluss oder Bachelor-Abschluss der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Technische Informatik oder verwandter Gebiete an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule und
 2. eine mindestens einjährige berufliche Praxis nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.
 3. Der Nachweis der Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 4.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und den Trägerhochschulen ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30.04. (Studienbeginn Wintersemester) bzw. bis zum 31.10. (Studienbeginn Sommersemester) mit folgenden Unterlagen bei einer der beteiligten Fachhochschulen einzureichen:
 - Lebenslauf,
 - Diplom- oder Abschlusszeugnis über das gemäß § 3 vorausgesetzte Hochschulstudium,
 - Nachweis über berufliche Erfahrungen, die nach Abschluss des gemäß § 3 geforderten Studiums liegen.

- (2) Bei Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird der Bewerber zu einer Eignungsprüfung geladen, deren Termin und Dauer die Prüfungskommission allgemein festlegt. Sie dient der Feststellung der fachlichen Eignung für das Studium. Die Anzahl der eingeladenen Bewerber kann durch ein Vorauswahlverfahren, das von den Hochschulen bekannt gegeben wird, auf das Doppelte der Zahl der vorhandenen Studienplätze beschränkt werden, wenn die Bewerberzahl diesen Wert übersteigt.
- (3) Durch die Eignungsprüfung soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums und ggf. vorhandener einschlägiger beruflicher Erfahrungen mit Aussicht auf Erfolg am Masterstudium teilzunehmen.
- (4) Die Prüfung wird von mindestens je einem Professor der beteiligten Fachbereiche durchgeführt. Die Bestellung der Prüfer und die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (5) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Über eine mündlich erfolgte Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen. Außerdem müssen die Gesprächsthemen sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. Eine Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.
- (9) Die Zulassung gilt nur für den nächst möglichen Einschreibungstermin nach dem Aufnahmeverfahren.

§ 5

Art, Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Das weiterbildende Studium wird als entgeltfinanziertes berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Die Studiendauer beträgt vier Studiensemester. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Studiensemestern.
- (2) Das Studium ist in sechs Module aufgeteilt. Im vierten Semester erfolgt die Ausarbeitung der Masterarbeit.
- (3) Beim sechsten Modul ist eines der alternativ angebotenen Module "Innovative Ansätze (INA)" oder "Leistungselektronik (LE)" zu wählen. Damit soll das Studium im Hinblick auf die anzufertigende Masterarbeit vertieft werden.
- (4) Der Inhalt der Module wird sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch durch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (5) Die Präsenzveranstaltungen finden blockweise statt.

- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.

§ 6 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:
1. Pflichtfächer sind Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Jeder Teilnehmer muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die zuständigen Fachbereiche der Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fachbereichsräten beschlossen und ist an den Trägerhochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
 5. die Festlegung des zu erbringenden Leistungsnachweises bei den Fächern, die entweder eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfungsstudienarbeit vorsehen,
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 7. den Lehrveranstaltungsort.
- (3) Die Module finden bevorzugt an einem Ort statt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen alternativ angebotenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus je zwei hauptamtlichen vom jeweiligen Fachbereich bestellten Professoren der beteiligten Fachbereiche an den Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg besteht. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Prüfungskommission bestimmt ihren Vorsitzenden durch Wahl. Tritt bei einer Abstimmung Parität der Stimmen ein, hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
- (2) Die Prüfungskommission übernimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Die Prüfungskommission und deren Vorsitzender werden vom Prüfungsamt der Fachhochschule Regensburg unterstützt.
- (2) Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Prüfungsamt der Fachhochschule Regensburg zu richten. Das Prüfungsamt leitet sie an das zuständige Prüfungsorgan weiter.
- (3) Alle hochschulöffentlichen Bekanntgaben der Prüfungsorgane werden vom Prüfungsamt an den Trägerhochschulen bekannt gemacht. Sie können außerdem in das Intranet der jeweiligen Fachhochschule eingestellt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit (Master Thesis) anzufertigen. In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale Projekte und Systeme im automobilen Umfeld anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist, dass der Teilnehmer bereits 20 Credits erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. Aus wichtigem Grund, den der Student nicht zu vertreten hat, kann die Frist verlängert werden.
- (4) Die Prüfungskommission kann das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen, sofern eine fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

§ 11 Fristen und Termine, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungskommission gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Die Prüfungskommission gibt bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum die Prüfer, die Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel für die einzelnen Fächer in einem eigenen Prüfungsplan hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 27 Abs. 2 RaPO entsprechend. Anträge auf Gewährung von Nachfristen bei Überschreitung dieser Fristen sind spätestens vier Wochen nach Mitteilung über den Ablauf der Frist beim Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Überschreitet ein Teilnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 3 genannten Fristen um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. § 27 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 RaPO gelten entsprechend.

§ 12

Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht lt. Fächerkatalog gebildet. Die Masterarbeit geht mit dem Notengewicht 3 in die Bewertung ein.
- (3) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist die Summe aus der Anzahl der erzielten Endnoten einschließlich der Masterarbeit multipliziert mit dem jeweiligen Notengewicht.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden.

§ 14

Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Vortrag erfolgreich präsentiert wurden.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.
- (3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 3 ausgestellt. Die Urkunde wird von den Präsidenten der Trägerhochschulen unterzeichnet.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 findet keine Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 28. April 2005 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg vom 20. Dezember 2006 sowie des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 25. Mai 2005 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 24. Januar 2007.

Deggendorf, den

Regensburg, den

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Januar 2007 in der Fachhochschule Deggendorf und am 29. Januar 2007 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Januar 2007 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 29. Januar 2007.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Automotive Electronics

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1. Gemeinsame Fächer für alle Studenten

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Credits	7 Gewichtung für die Gesamtnote
1	Systembetrachtung Fahrzeug	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PStA	10	1
2	Technologie	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PstA	10	1
3	System Lifecycle Management	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PstA	10	1
4	Funktions- und Software- Entwicklungsmethoden	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PstA	10	1
5	Aktuelle und zukünftige Kommunikationsarchitektur	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PstA	10	1
6	Masterarbeit				30	3
	Gesamt	25			80	

2. Alternativ angebotene Module (eines ist zu wählen)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Credits	7 Gewichtung für die Gesamtnote
7	Leistungselektronik	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PstA	10	1
8	Innovative Ansätze	5	SU/Ü/Pr	schrP 120 – 180 u/o PstA	10	1
	Gesamt	5			10	

Abkürzungen:

P	= Prüfung	SU	= Seminaristischer Unterricht
Pr	= Praktikum	SWS	= Semesterwochenstunden
StA	= Studienarbeit	Ü	= Übung
LV	= Lehrveranstaltung		

Anlage 2

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics



Masterprüfungszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang Automotive Electronics

mit der Prüfungsgesamtnote.....und dem Gesamturteil..... bestanden.

Pflichtfächer:

Endnoten:

ECTS-Kreditpunkte

_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____
_____ ()	_____

Wahlmodul:

_____ ()	_____
-----------	-------

Masterarbeit:

_____ ()	_____
-----------	-------

Thema:

Deggendorf und Regensburg, den.....

Der Präsident der Fachhochschule Deggendorf

Der Präsident der Fachhochschule Regensburg

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 21. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-LWFKK) in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg und der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics der Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten und die Masterarbeit:

sehr gut	=	1,0 bis 1,5
gut	=	1,6 bis 2,5
befriedigend	=	2,6 bis 3,5
ausreichend	=	3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	=	über 4,0

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Credits:

Credits werden gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System(ECTS) vergeben. 30 Credits entsprechen der Arbeit eines Studiensemesters Vollzeitstudium.

Anlage 3

zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Automotive Electronics



Urkunde

Die Fachhochschulen Deggendorf und Regensburg verleihen

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

aufgrund der am _____

im weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Electronics erfolgreich abgelegten
Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

Kurzform: M.Eng.

Deggendorf und Regensburg, den _____

Der Präsident der Fachhochschule Deg-
gendorf

Der Präsident der Fachhochschule Re-
gensburg

(großes Siegel)